

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Ilja Seifert, Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS**

### **Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Gesetz mit dem Ziel einzubringen, das Asylbewerberleistungsgesetz aufzuheben und den Personen, die bisher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren. Die Kosten der Sozialhilfe für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, ausreisepflichtige und geduldete Ausländer und Ausländerinnen werden den örtlichen Leistungsträgern durch den Bund erstattet.

Berlin, den 17. Mai 2000

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

#### **Begründung**

Mit der Verabschiedung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) 1993 wurden die Leistungen für Asylsuchende und andere Ausländer/Ausländerinnen ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) herausgelöst und in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Die Höhe der Unterhaltsleistungen liegt seitdem unter der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Armutsgrenze. Durch die Novelle des AsylbLG von 1997 und 1998 wurde der betroffene Personenkreis erheblich ausgeweitet und die Lebenssituation der Betroffenen weiter verschärft. Sie müssen seitdem regelmäßig Leistungskürzungen gegenüber dem BSHG von 25 % bis zu 100 % hinnehmen. Da die betroffenen Flüchtlinge einem Arbeits- und Ausbildungsverbot unterliegen, sind sie, auch wenn sie gesund und arbeitsfähig sind, gezwungen, staatliche Fürsorgeleistungen zu empfangen, was sie als äußerst entwürdigend und demütigend empfinden. Durch das im AsylbLG verankerte Sachleistungsprinzip werden die Betroffenen nicht nur unzureichend versorgt, sondern auch der Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung beraubt. Sie dürfen vielfach nur in bestimmten Geschäften zu festgelegten Tagen und Uhrzeiten an einer bestimmten Kasse einkaufen, dürfen auch überhaupt nicht einkaufen, einige nicht einmal selbst kochen.

Die Einschränkungen der medizinischen Leistungen führen zu einer gesundheitlichen Unterversorgung und gefährden das Recht auf körperliche Unver-

sehrtheit. In vielen Fällen führt dies für die Betroffenen zu einer Verschlimmerung gesundheitlicher Schädigungen oder Beeinträchtigungen, die mit Gewährung entsprechender Leistungen vermeidbar wären. Es ist auch nicht hinnehmbar, das Flüchtlinge in der Praxis unter Verweis auf das AsylbLG systematisch von den im BSHG vorgesehenen Eingliederungshilfen und Fördermaßnahmen für Erwachsene und Kinder mit Behinderungen ausgenommen werden.

Durch die 1998 neu geschaffene Möglichkeit der weiteren Reduzierung der Hilfe auf das nirgends konkretisierte „Unabweisbare“ werden die Betroffenen jeglicher Handlungsmöglichkeit beraubt und auf ihre nackte Existenz zurückgeworfen.

Mit dem AsylbLG wurde erstmals die Definition des Existenzminimums für eine bestimmte Gruppe von Menschen nach unten korrigiert, so dass es jetzt in Deutschland zwei verschiedene Existenzminima gibt. Damit wurde das Grundprinzip der Sozialhilfe außer Kraft gesetzt. Das BSHG ist der Versuch, den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes zu entsprechen. Danach ist die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Rechtsstaat, in dem die Würde des Menschen unantastbar ist, in dem jeder ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit hat (Artikel 1, 2, 20, 28 GG).

Das AsylbLG verfolgt einen anderen Weg. Zum Zwecke der Abschreckung und der angeblichen Kostenersparnis werden Menschen aus der allgemeinen sozialrechtlichen Versorgung ausgegrenzt.

Die rechtlichen und humanitären Bedenken gegen das AsylbLG, die von Juristinnen/Juristen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Flüchtlingsinitiativen seit 1993 immer wieder formuliert wurden, haben sich bestätigt.

Die Regelungen des AsylbLG sind nicht nur inhuman, sie sind auch vielfach unpraktikabel und teurer als eine Leistungsgewährung entsprechend des BSHG.

Die angeblichen Kosteneinsparungen durch das AsylbLG sind nicht genau verifizierbar und fragwürdig. So wurde durch das Sachleistungsprinzip ein künstlicher Markt geschaffen, in dem die wenigen Anbieterfirmen sowohl die Preise als auch die Qualität bestimmen können. Auch hat sich der Verwaltungs- und Organisationsaufwand um ein Vielfaches erhöht.

Mit der zweiten AsylbLG-Novelle 1998 beschloss der Deutsche Bundestag mehrheitlich, dass alle Leistungsberechtigten ab dem 1. Juni 1997 für die Dauer von drei Jahren abgesenkte Leistungen erhalten (§ 2 AsylbLG). Das heißt, dass zum 1. Juni 2000 denjenigen, die drei Jahre abgesenkte Leistungen erhielten, Leistungen nach dem BSHG zustehen.

Dies würde zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen.

Der Deutsche Bundestag sollte das Auslaufen der Stichtagsregelung des § 2 AsylbLG zum 1. Juni 2000 als Anlass nutzen, um endlich die bestehende soziale Ungleichheit zu beenden. Sozialleistungen dürfen nicht länger zur Abschreckung von Flüchtlingen und Ausländer/Ausländerinnen missbraucht werden.

Das AsylbLG soll ersatzlos aufgehoben werden. Personen, die bisher nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, sollen stattdessen Leistungen nach dem BSHG erhalten. Die Kosten der Sozialhilfe für die bisher unter das AsylbLG fallende Ausländer und Ausländerinnen werden den örtlichen Leistungsträgern durch den Bund erstattet.